

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 203/64

URTEIL

Verkündet am

27. April 1966
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Rosita J [REDACTED],

[REDACTED] D [REDACTED] Avenue, M [REDACTED], F [REDACTED] /USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

W [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 7. Januar 1964 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am [REDACTED] 1943 in B [REDACTED] geboren, während ihre Eltern als Juden in der Illegalität lebten. Infolge der ungünstigen Lebensbedingungen zog sie sich während der ersten Lebensjahre Gesundheitsschäden zu. Ihr wurde dafür von der Entschädigungsbehörde Heilbehandlung und unter Einstufung in den einfachen Dienst und Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % und eines Hundertsatzes von 45 eine Rente ab 1. Mai 1957 gewährt.

- 3 -

Mit der Klage verlangt die Klägerin eine Kapitalentschädigung vom 1. Januar 1945 bis 31. Oktober 1953 und eine Rentennachzahlung für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. April 1957.

Das Landgericht hat der Klägerin unter Abweisung der weitergehenden Klage lediglich eine weitere Rente von 165,-- DM für den Monat April 1957 zuerkannt. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

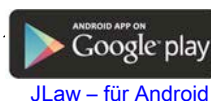
Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

1. Das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 7. Januar 1964 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen und hilfsweise
2. das beklagte Land zu verurteilen, der Klägerin über den Bescheid vom 23. Januar 1962 der Entschädigungsbehörde Darmstadt und über das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 8. Februar 1963 hinaus
 - a) eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Oktober 1953 in Höhe von 10.860,-- DM,
 - b) eine Rentennachzahlung für die Zeit vom 1. November 1953 bis einschließlich März 1957 in Höhe von 9.150,-- DM zu bezahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil entschieden, daß der Klägerin Entschädigungsansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1957 nicht zustehen, weil bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem sie kurz vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres stand, bei ihr noch keine Arbeitskraft vorhanden war, deren Wert für den Einsatz im Erwerbsleben überhaupt berücksichtigt werden konnte.

Die hier allein streitige Rechtsfrage, ob ein Verfolgter auch für die Zeit vor Vollendung des 14. Lebensjahres Entschädigungsansprüche aus Kapitalentschädigung und Rente hat, ist durch das BEG-Schluß vom 18. September 1965 eindeutig und zweifelsfrei zugunsten der jugendlichen Verfolgten geklärt. Auf Grund dieses Gesetzes ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 der § 33 Abs. 2 BEG in Kraft getreten.

Er besagt:

"Stand der Verfolgte vor dem Beginn der Verfolgung wegen seines Alters noch nicht im Erwerbsleben, so sind die Minderung und Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grade zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Schädigung an Körper oder Gesundheit ergeben würde."

Nach der amtlichen Begründung dieser Vorschrift (Art. I Nr. 17 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes, Deutscher Bundestag, Drucksache IV, 1550) "stellt die neu eingefügte Bestimmung eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage zugunsten jugendlicher Verfolgter dar und entspricht der Regelung von § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes."

Das Revisionsgericht hat das bei der Verkündung seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden (BGHZ 9, 101). Das ergibt sich auch ausdrücklich aus Art. III Nr. 2 Abs. 6 des BEG-SchlußG, wonach dann, wenn in einem bei Verkündung des Gesetzes anhängigen Verfahren noch keine Entscheidung ergangen ist, der Anspruch nach Maßgabe des Art. I dieses Gesetzes festzusetzen ist. Diese Vorschrift gilt für den gesamten Art. III und nicht nur für Art. III Nr. 2 (vgl. Hebenstreit in Brunn-Hebenstreit BEG, Anm. 9 zu Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG). Danach erübrigt sich die Prüfung, ob das Berufungsgericht nach früherem Recht zutreffend entschieden hat.

Nach der neuen Bestimmung steht dem ihr bisher versagten Anspruch der Klägerin auf Kapitalentschädigung und Rente auch für die Zeit vor ihrem 14. Lebensjahr nicht entgegen, daß sie wegen ihres Alters noch nicht im Erwerbsleben gestanden hat.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen

werden. Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen über den Zeitpunkt des Eintritts und den Umfang der verfolgungsbedingten Minderung der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin. Deshalb kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf